



Antares Kapitalgesellschaft mbH

Antares Kapitalgesellschaft mbH
Commerweg 38, 41564 Kaarst

Deutsche Geothermische Immobilien AG
Moselstraße 27
60329 Frankfurt a. M.

Kaarst, den 29.11.2022

Per: Email: hauptversammlung@dgi.ag

Hauptversammlung am 16.12.2022
Gegenanträge nach § 122 Abs. 3 AktG

Sehr geehrter Herr Charpentier,
Sehr geehrter Herr Müller,
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Riebel

als Geschäftsführer der Antares Kapitalgesellschaft mbH beantrage ich hiermit, im Namen der Gottmann GmbH, folgende Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten für die Jahreshauptversammlung am 16.12.2022.

Die Gottmann GmbH ist im Aktionärsregister eingetragen.

Wir dürfen höflich darum bitten unsere Gegenanträge unverzüglich bekanntzumachen in der Form wie es das Gesetz vorschreibt.

Zu TOP 2 Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Gegenantrag zu TOP 2

Die Aktionärin Gottmann GmbH schlägt vor:

Dem Vorstand Martin Müller wird für das Geschäftsjahr 2021 keine Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Verlust der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2021 unter dem Alleinvorstand Müller nach vorläufigen Angaben im Bericht zum Gewinnabführungsvertrag € 986.000.

Es musste eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden, da es zu einem Verlust des halben Grundkapitals kam.

Der Verlust kommt wahrscheinlich durch schlechte Geschäftsführung zustande. So hat die Gesellschaft eine Vielzahl von Prozessen geführt, die unnötig waren:

Die Antares Kapitalgesellschaft mbH hatte diverse Darlehen an Unternehmen der DGI AG-Gruppe gewährt. Die Antares Kapitalgesellschaft mbH, musste alle Darlehensforderungen einklagen. Mittlerweile sind sämtliche Forderungen nach Zahlung durch Urteile bezahlt. Martin Müller hatte jederzeit Zugriff auf alle relevanten Dokumente wie z.B. Darlehensverträge, Kontoauszüge, etc. Die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten hätten der DGI-Gruppe erspart werden können.

Vor dem Landgericht Bremen klagt die Deutsche Geothermische Immobilien P1 GmbH auf Schadenersatz in Höhe von ca. 2.4 Mio.€.

Martin Müller hat der Kanzlei Ganten in Bremen die seit 2015 die Gesellschaft vertrat und den gesamten Sachverhalt kannte, das Mandat 2020 entzogen und die Düsseldorfer Kanzlei SKW Schwarz und später die Kanzlei Schalast beide von Herrn Andreas Seidel in Düsseldorf das Mandat erteilt. Der Architekt Tobias Günsch der für die Bauleitung verantwortlich war, wurde trotz bestehender Haftpflichtversicherung bis heute nicht verklagt.

Der ehemalige Berater der DGI AG, Herr Prof. Dr. Joachim Pös hat beim Landgericht Frankfurt unter dem Az. 2-05 O 289/19 die DGI AG auf Zahlung von fälligen Honoraren über einen Betrag von ca. 20.000,-€ verklagt. Auch in diesem Verfahren wurde Tatsachenvortrag mit „Nichtwissen“ von der Kanzlei von Herrn Seidel bestritten, obwohl Martin Müller Zugriff auf alle relevanten Dokumente hatte. Dadurch sind unnötige zusätzliche Anwaltskosten entstanden.

Es sind keine Aquisetätigkeiten bekannt geworden die dem Geschäftszweck der DGI AG-Gruppe dienen. Es hat den Anschein, dass ausschließlich Kosten produziert wurden, die zu dem hohen Verlust führten.

Zu TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Gegenantrag zu TOP 3

Die Aktionärin Gottmann GmbH schlägt vor:

Dem Aufsichtsrat Andreas Seidel wird für das Geschäftsjahr 2021 keine Entlastung erteilt

Begründung:

Der Verlust der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2021 unter dem Alleinvorstand Müller nach vorläufigen Angaben im Bericht zum Gewinnabführungsvertrag € 986.000.

Es musste eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden, da es zu einem Verlust des halben Grundkapitals kam. Es bestehen daher Zweifel an der ordnungsgemäßen Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes im Geschäftsjahr 2021 durch Herrn Andreas Seidel, der Vorsitzender des Aufsichtsrates bis 15. Dezember 2021 war.

Die DGI AG, vertreten durch die Aufsichtsräte Seidel, Opitz und Schmidt, verklagten Christoph Trautsch auf Schadenersatz in Höhe von 735.000,-€. (Landgericht Frankfurt AZ 3-03 O 22/19), wegen Verletzung von Pflichten als Vorstand und Geschäftsführer. Der Prozess endete am 20.05.2022 erfolglos für die DGI AG.

In dem Gerichtsverfahren gab es ungewöhnliche drei Beweisaufnahmen und mehrere Gerichtstermine. Hintergrund war, dass die Kanzlei von Herrn Seidel Tatsachenvorträge von Herrn Trautsch grundsätzlich mit „Nichtwissen“ bestritt.

So wurde zum Beispiel von der DGI AG bestritten:

- Geplanter Verkauf der Bestände an die BUWOG AG und geplantes Joint-Venture.
- Projekt Arnsberg über den Erwerb von 200 Wohnungen
- Bestreiten von Verträgen, die der AG vorlagen (Intercompany Darlehensverträge
- Bestreiten vom im Lagebericht erwähnten Contracting

Diese Tatsachen ergaben sich aus vorhandenen Daten, wie Aufsichtsratsprotokollen, Lageberichten zu Jahresabschlüssen und sonstigen Geschäftsunterlagen, die dem Aufsichtsrat Seidel zugänglich waren. Außerdem hätte er Details von seinen Aufsichtsratskollegen Opitz erfahren können. Trotzdem blieb es beim Bestreiten der bekannten Tatsachen, so dass mehrfache Beweisaufnahmen mit erheblichen Kosten erforderlich waren. Dies entspricht nicht ordnungsgemäßer Tätigkeit als Aufsichtsrat.

Die DGI AG, vertreten durch die Aufsichtsräte Seidel, Opitz und Schmidt, verklagten Christoph Trautsch im März 2019 auf Schadenersatz in Höhe von 735.000, -€. (Landgericht Frankfurt AZ 3-03 O 22/19), wegen Verletzung von Pflichten als Vorstand und Geschäftsführer. Es ging um einen Schaden der in dem Zeitraum 10/2015 bis 01/2018 entstanden sein soll. Der Prozess endete am 20.05.2022 erfolglos für die DGI AG. Auf Vergleichsgespräche über einen in der letzten mündlichen Verhandlung am 04.05.2022 diskutierten Betrag von einer viertel Million Euro, antwortete die Kanzlei Schalast von Herrn Seidel nicht einmal.

Zu TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Gegenantrag zu TOP 3

Die Aktionärin Gottmann GmbH schlägt vor:

Dem Aufsichtsrat Andreas Marcus Opitz wird für das Geschäftsjahr 2021 keine Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Verlust der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2021 unter dem Alleinvorstand Müller nach vorläufigen Angaben im Bericht zum Gewinnabführungsvertrag € 986.000.

Es musste eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden, da es zu einem Verlust des halben Grundkapitals kam.

Es bestehen daher Zweifel an der ordnungsgemäßen Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes durch das Aufsichtsratsmitglied Opitz im Geschäftsjahr 2021.

Die DGI AG, vertreten durch die Aufsichtsräte Seidel, Opitz und Schmidt, verklagten Christoph Trautsch auf Schadenersatz in Höhe von 735.000, -€. (Landgericht Frankfurt AZ 3-03 O 22/19), wegen Verletzung von Pflichten als Vorstand und Geschäftsführer. Der Prozess endete am 20.05.2022 erfolglos für die DGI AG.

In dem Gerichtsverfahren gab es ungewöhnliche drei Beweisaufnahmen und mehrere Gerichtstermine. Hintergrund war, dass die Kanzlei von Herrn Seidel Tatsachenvorträge von Herrn Trautsch grundsätzlich mit „Nichtwissen“ bestritt.

So wurde zum Beispiel von der DGI AG bestritten:

- Geplanter Verkauf der Bestände an die BUWOG AG und geplantes Joint-Venture. Obwohl der Aufsichtsrat Opitz an diesen Gesprächen/Verhandlungen beteiligt war, wurde der Sachverhalt bestritten
- Projekt Arnsberg über den Erwerb von 200 Wohnungen
- Bestreiten von Verträgen, die der AG vorlagen (Intercompany Darlehensverträge
- Bestreiten vom im Lagebericht erwähnten Contracting

Diese Tatsachen ergaben sich aus vorhandenen Daten, wie Aufsichtsratsprotokollen, Lageberichten zu Jahresabschlüssen und sonstigen Geschäftsunterlagen, die dem Aufsichtsrat Opitz aus eigener Anschauung aus seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat bekannt waren. Trotzdem hat Herr Opitz dieses Bestreiten nicht verhindert, so dass mehrfache Beweisaufnahmen mit erheblichen Kosten erforderlich waren. Dies entspricht nicht ordnungsgemäßer Tätigkeit als Aufsichtsrat.

Zu TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Gegenantrag zu TOP 3

Die Aktionärin Gottmann GmbH schlägt vor:

Dem Aufsichtsrat Ulrich Schmidt wird für das Geschäftsjahr 2021 keine Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Verlust der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2021 unter dem Alleinvorstand Müller nach vorläufigen Angaben im Bericht zum Gewinnabführungsvertrag € 986.000.

Es musste eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden, da es zu einem Verlust des halben Grundkapitals kam.

Es bestehen daher Zweifel an der ordnungsgemäßen Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes durch das Aufsichtsratsmitglied Schmidt.

Die DGI AG, vertreten durch die Aufsichtsräte Seidel, Opitz und Schmidt, verklagten Christoph Trautsch auf Schadenersatz in Höhe von 735.000, -€. (Landgericht Frankfurt AZ 3-03 O 22/19), wegen Verletzung von Pflichten als Vorstand und Geschäftsführer. Der Prozess endete am 20.05.2022 erfolglos für die DGI AG.

In dem Gerichtsverfahren gab es ungewöhnliche drei Beweisaufnahmen und mehrere Gerichtstermine. Hintergrund war, dass die Kanzlei von Herrn Seidel Tatsachenvorträge von Herrn Trautsch grundsätzlich mit „Nichtwissen“ bestritt.

So wurde zum Beispiel von der DGI AG bestritten:

- Geplanter Verkauf der Bestände an die BUWOG AG und geplantes Joint-Venture.
- Projekt Arnsberg über den Erwerb von 200 Wohnungen
- Bestreiten von Verträgen, die der AG vorlagen (Intercompany Darlehensverträge
- Bestreiten vom im Lagebericht erwähnten Contracting

Diese Tatsachen ergaben sich aus vorhandenen Daten, wie Aufsichtsratsprotokollen, Lageberichten zu Jahresabschlüssen und sonstigen Geschäftsunterlagen, die dem Aufsichtsrat Schmidt zugänglich waren. Außerdem hätte er Details von seinen Aufsichtsratskollegen Opitz erfahren können. Trotzdem hat Herr Schmidt dieses Bestreiten nicht verhindert, so dass mehrfache Beweisaufnahmen mit erheblichen Kosten erforderlich waren. Dies entspricht nicht ordnungsgemäßer Tätigkeit als Aufsichtsrat.

Der ehemalige Berater der DGI AG, Herr Prof. Dr. Joachim Pös hat beim Landgericht Frankfurt unter dem Az. 2-05 O 289/19 die DGI AG auf Zahlung von fälligen Honoraren über einen Betrag von ca. 20.000,-€ verklagt. Auch in diesem Verfahren wurde Tatsachenvortrag mit „Nichtwissen“ von der Kanzlei von Herrn Seidel bestritten, auch wenn es um offensichtliche Dinge ging die Ulrich Schmidt als Aufsichtsrat bekannt waren und seinem Kollegen Seidel mitgeteilt hätten werden können. Dadurch sind unnötige zusätzliche Anwaltskosten entstanden.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



Christoph F. Trautsch
- Geschäftsführer -